

Diese amorfeindliche Position (vgl. S. 277: *vehemens amator in propria uxore iudicatur adulter*) bringt Sch. nicht nur mit der Konkupiszenzlehre Augustins in Zusammenhang (vgl. zum Folgenden insb. S. 276 ff.), sondern auch mit Entsprechungen in der neupythagoreischen und stoischen Ethik. Er verweist insb. auf einen Satz des Sextus Pythagoricus: „*Μοιχὸς τῆς ἑαυτοῦ γυναικὸς πᾶς ἀπόλαστος*“, der über Hieronymus in die christliche Ehemoral eingedrungen sei und sich – wie die Libri Sententiarum des Petrus Lombardus zeigen – im hohen Mittelalter großer Beliebtheit erfreut habe.

Dies läßt die höfische Liebe mit dem für sie charakteristischen Kontrast zur Ehe in einem neuen Licht erscheinen. Das in ihrem Raum entwickelte Ideal einer sinnlich-geistigen Beziehung beider Geschlechter, die nicht im ehelichen Bereich ihren Platz hatte, entspringt nach Sch. einer notwendigen und im Grunde positiven Reaktion auf die Theologie der Zeit. „Zwischen *caritas* und *concupiscentia* eroberte sich der *amor*, die Minne, eine mächtige Stellung in der aufbrechenden Laienkultur“ (ZfdPh 79, 1960, S. 283).

Dieses Ergebnis stellt für die Erörterung um das Kulturproblem des Minnesangs (vgl. E. Wechssler, Das Kulturproblem des Minnesangs, I: Minnesang und Christentum, Halle 1909) insofern eine Bereicherung dar, als mit ihm für die auffallende Tatsache, daß sich der Minnesang stets an die Frau des anderen wendet, nun auch aus theologischer Sicht heraus eine naheliegende und deshalb einleuchtende Erklärung gegeben worden ist.

Die Linien, die sich von hier zum deutschen Minnesang ziehen lassen, hat W. Betz,¹ der Lehrer F. Schlössers, aufgezeigt. Der bei Albrecht von Johannsdorf 89, 9 ausgesprochene Satz, ein Mann dürfe zwei Frauen lieben, entspricht z. B. der 31. Liebesregel des Andreas: *unam feminam nil prohibet a duobus amari et a duobus mulieribus unum*. Die Bedeutung des Minnetraktats für die höfische Epik unterstreicht H. Sparnaay,² wenn er ausführt, daß Chrétien de Troyes seinen Ivain vor allem geschrieben habe, um auf diese Weise die Minnelehren des Andreas Capellanus zu verbreiten, die am Hofe auch seiner Gönnerin, Marie de Champagne, erörtert wurden.

Die Tatsache, daß bereits zwei Jahre nach dem ersten Erscheinen dieser Dissertation eine (unveränderte) Neuauflage nötig geworden ist, verrät das Interesse, das man den von Sch. behandelten Fragen entgegenbringt.

Marburg

Ruth Schmidt-Wiegand

Charles Duggan: Twelfth Century Decretal Collections and their Importance in English History. (University of London, Historical Studies, vol. XII). London (The Athlone Press) 1963.

Die Geschichte der Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts zwischen dem Decretum Gratiani und der Compilatio I Bernhards von Pavia ist durch die mühevollen Arbeit von Historikern und Kanonisten während der letzten Jahrzehnte zu einem Spezialgebiet der Forschung geworden, auf dem die bisherigen Ergebnisse nicht leicht zu überblicken sind. Als Friedrich Heyer 1913 eine Übersicht über die Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts gab (ZRG Kan. Abt. Bd. 34, 1913, S. 615 ff.) behandelte er 16 vorbernhardsische Sammlungen, d. h. solche Sammlungen, die nicht Bernhards Breviarium extravagantium voraussetzen und es ergänzen wollen, wenn auch einige der „vorbernhardsischen“ Sammlungen erst nach der Compilatio I entstanden sind. Seit Heyers Darstellung wurde durch die Forschungen Walther Holtzmanns und anderer Gelehrter eine große Anzahl neuer Dekretalensammlungen bekannt gemacht und der Inhalt einiger Sammlungen in Analysen erschlossen. Die neueste Übersicht über die Dekretalensammlungen findet man in Holtzmanns Werk

¹ W. Betz, Andreas Capellanus und der Minnesang. In: Festschrift für Hermann Kunisch, 1961, S. 16–19.

² H. Sparnaay, Hartmanns Iwein. In: Zur Sprache u. Literatur d. Mittelalters, Groningen 1961, S. 216–230.

„Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia“ (*Quellen und Forschungen* Bd. 37 1957, S. 58 ff.); hier zählt er 42 Sammlungen vor der *Compilatio I*, wobei die Anhänge zum Dekret Gratians nicht einbezogen sind. Herkömmlich werden die Dekretalensammlungen nach primitiven und systematischen Sammlungen unterschieden (Kuttner, *Repertorium der Kanonistik*, S. 272): systematische Sammlungen sind nach Sach Gesichtspunkten in Titel aufgeteilt, wobei die ursprüngliche Dekretale häufig entsprechend der Systematik zertrennt und in verschiedene Titel eingeordnet wird, während bei primitiven Sammlungen entweder jede Stoffeinteilung fehlt oder nur in Ansätzen vorhanden ist, so daß sie zwar Titel oder Bücher kennen, jedoch die Dekretalen nicht nach systematischen Gesichtspunkten zertrennen. Im Einzelfall kann es zweifelhaft sein, zu welcher der beiden Kategorien man eine Dekretalensammlung zählt.

Die Dekretalenforschung hat auf Grund von Verwandtschaftsverhältnissen einzelner Sammlungen eine Einordnung in verschiedene Gruppen vorgenommen; so unterscheidet Holtzmann unter den primitiven Sammlungen eine „Dertusensisgruppe“, eine „französische“, „italienische“, „englische“, „Bridlington“- und „Wigorniensisgruppe“. (Holtzmann, *Quellen und Forschungen* Bd. 37, S. 58 ff.). Diese Bezeichnungen beruhen teils darauf, daß in einem bestimmten Land der Ursprung der Sammlungen vermutet wird, teils auf dem Namen einer Sammlung der betreffenden Gruppe, so wurde z. B. der Name „Wigorniensisgruppe“ nach der *Collectio Wigorniensis* gebildet.

Duggans Buch ist der Erforschung von drei Gruppen der primitiven Sammlungen gewidmet, nämlich der „englischen“, der „Bridlington“- und der „Wigorniensisgruppe“. Die nicht zu diesen Gruppen gehörigen Sammlungen werden nur vergleichsweise und am Rande herangezogen. Die Arbeit Duggans ist das erste umfangreiche Werk eines englischen Forschers über die Literaturgeschichte der Dekretalensammlungen; es ist daher begrüßenswert, daß er einen großen Teil seines Buches allgemeinen Ausführungen über die Geschichte des kanonischen Rechts im 12. Jahrhundert und der Dekretalensammlungen im besonderen gewidmet hat.

In den ersten 3 Kapiteln gibt der Verfasser einen Überblick über die Dekretalensammlungen, worin er besonders die Bedeutung der frühen Sammlungen für die englische Geschichte hervorhebt. Nach einer Zählung Holtzmanns sind allein von Alexander III. 359 Dekretalen nach England gesandt worden (Holtzmann, Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: *Nachrichten d. Gött. Akad.* 1945, S. 34), deren ursprünglicher Text in den frühen Sammlungen, in denen sie noch nicht nach systematischen Gesichtspunkten zertrennt sind, zuverlässiger als in der *Compilatio I* ermittelt werden kann; manche Dekretalen sind überhaupt nur in den frühen Sammlungen zu finden, da sie in die späteren *Compilationes* nicht übernommen wurden. Duggan schildert die technische Entwicklung der Sammlungen von primitiven zu systematischen Formen (Kap. 3) und behandelt die Frage der Rechtskraft der Dekretalen, indem er auf einige Dekretisten, vor allem auf Huguccio, bezugnimmt (Kap. 2). Es ist allerdings zweifelhaft, ob man die Dekretalen des 12. Jahrhunderts, die zunächst richterliche Entscheidungen und insofern „Fallrecht“ sind, unter einen allgemeinen Begriff von Gesetzgebung bringen kann, wie es bei Duggan geschieht, wenn er sie als „normales Instrument der Gesetzgebung“ bezeichnet (S. 44).

Das 4. Kapitel bildet den bedeutsamsten Abschnitt von Duggans Buch. Hier behandelt er die bereits erwähnten 3 Gruppen primitiver Sammlungen. Im Anhang seines Werks bringt der Verfasser zu einigen dieser Sammlungen vergleichende Tabellen, analytische Hinweise und photographische Aufnahmen einzelner Manuskriptseiten. Allerdings enthalten diese Appendices für keine der Sammlungen eine vollständige Analyse in der traditionellen Form, wie sie zuerst von Friedberg angewandt wurde. Nach Angaben Duggans enthält seine unveröffentlichte *Cambridge Dissertation* von 1954 vollständige Analysen der Sammlungen der „englischen“ Gruppe (S. 152). Eine baldige Publikation dieser Forschungsergebnisse wäre außerordentlich erwünscht. Da der Rezensent zur Zeit Photos aller von Duggan behandel-

ten Sammlungen einsehen konnte, kann er die Ausführungen des Verf. in einigen Punkten ergänzen. Die Photos stammen aus dem Nachlaß Walther Holtzmanns, der im „Institute of medieval canon law“ an der Yale-Universität unter der Leitung von Prof. Stephan Kuttner aufbewahrt wird; eine Einsichtnahme in den Nachlaß wurde dem Rezensenten durch gütiges Entgegenkommen von Prof. Stephan Kuttner ermöglicht.

Duggan beginnt mit einer Darstellung der englischen Familie (S. 68), der 7 primitive Dekretalensammlungen angehören. Zuerst wird die *Collectio Wigorniensis II* (Ms. London Brit. Mus. Royal 11 B II, fol. 97–102; bei Kuttner, *Repertorium* S. 283: *Collectio Londinensis IV*) von Duggan behandelt (S. 69–70). Die Sammlung enthält fast ausschließlich nach England ergangene Entscheidungen; Duggan vermutet, daß sie 1173–1174 entstanden ist. Die Sammlung besteht nur aus 10 Dekretalen und ist daher verhältnismäßig kurz. Da insgesamt 4 Dekretalen an Bischof Roger von Worcester ergangen sind, hält Duggan eine Verbindung dieses Mannes zur Herstellung der Sammlung für wahrscheinlich.

Die *Collectio Belverensis* (Bodl. Ms. e Mus. 249, fol. 121–135), so genannt nach ihrem früheren Aufbewahrungsort Belvoir, ist nach Duggan mit der *Wigorniensis II* eng verwandt (S. 71–73). Beide Sammlungen gehen auf eine gemeinsame Quelle zurück, in beiden findet man sehr viel mehr Dekretalen für die Kirchenprovinz Canterbury als für die Kirchenprovinz York. Die *Collectio Belverensis* ist bald nach 1175 entstanden (S. 72); sie enthält in ihrem dritten Teil die Canones der Westminstersynode von 1175, während die Canones des Konzils von Tours 1163 den Anfang der Sammlung bilden. In den Appendices I und II druckt Duggan Inskriptionen und Initien der einzelnen Dekretalen von *Wigorniensis II* und *Belverensis* ab; ferner findet man dort vergleichende Tabellen, die allerdings nur Sammlungen der englischen Gruppe berücksichtigen. Aus dem Nachlaß Holtzmanns läßt sich entnehmen, daß in der *Belverensis* der Rechtsstoff bereits in der Form von Sachrubriken zusammengefaßt wird; die Kapitel I, 9–18 der Sammlung – so nach der Zählung Duggans – enthalten Sachrubriken am Rande, häufig nicht nur am Anfang des Kapitels, sondern zu verschiedenen Stellen der Dekretalen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß eine Edition der *Belverensis* in Bd. 2 von „*Gilberti Londoniensis Epistolae*“, ed. J. A. Giles, London 1846, erfolgte.

Eine dritte Sammlung der englischen Gruppe ist die *Collectio Cantuariensis* (Ms. London Brit. Mus. Royal 10 B IV, fol. 42v–58v und 59v–65v; bei Kuttner, *Repertorium* S. 282: *Collectio Londinensis I* und II). Duggan gibt in Appendix III seines Werks eine Übersicht über den Inhalt der Sammlung. Kuttner und Holtzmann unterscheiden hier zwei Sammlungen, da zwischen den Dekretalen auf fol. 59r–v ein Prozeßtraktat steht (s. Kuttner a.a.O., Holtzmann, *Q. u. F.* Bd. 30, S. 59). Duggan betrachtet das Ganze als eine Sammlung, unterscheidet innerhalb der Sammlung jedoch 4 Teile. Duggans Teile I und II entsprechen der *Cantuariensis* bei Holtzmann (s. hierzu auch Duggans Konkordanztabelle zu Holtzmann, S. 212 bei Duggan); die Einteilung beruht darauf, daß Teil II unabhängig von Teil I ist, da er teilweise Dekretalen von Teil I wiederholt und von anderer Hand geschrieben ist. Die Teile III und IV entsprechen der *Cantuariensis II* bei Holtzmann; die Duggansche Einteilung ergibt sich hier daraus, daß der Teil IV keine Dekretalen, sondern die Canones des 3. Laterankonzils enthält.

Der Name der Sammlung wird davon abgeleitet, daß sich die Handschrift früher in Canterbury (Christ Church) befunden haben soll. In der Canterbury-Sammlung finden sich wieder vorwiegend Dekretalen mit englischen Empfängern; den größten Teil erhielt die Kirchenprovinz Canterbury. Adressaten sind hauptsächlich Richard von Canterbury, Bartholomäus von Exeter und Roger von Worcester, die häufig als päpstliche *Judices delegati* tätig waren. Duggan nimmt als Entstehungszeit für Teil I 1179–1181 an, während die Teile II und III wegen der Daten der in ihnen enthaltenen Dekretalen möglicherweise schon 1176 entstanden sein sollen (S. 75, Anm. 2). Die Datierung der Dekretale „*Nosti sicut*“ (J.-L. 12753) auf frühestens 1176, die Duggan im Anschluß an Jaffé vornimmt, ist übrigens von Holtzmann be-

richtigt worden: die Dekretale ist zwischen 1173 und 1175, wahrscheinlich 1174–75 entstanden (vgl. Holtzmann-Kemp, *Papal Decretals relating to the Diocese of Lincoln*, 1954, S. 18, no. VII; dort auch Abdruck des gesamten Texts). Da Teil II wohl nur ein Nachtrag zu Teil I ist und da die Teile III und IV von derselben Hand geschrieben wurden und zusammengehören, wird man als frühestes Entstehungsdatum für die gesamte Cantuariensis das Jahr 1179, also einen Zeitpunkt nach dem 3. Laterankonzil, annehmen müssen. Da von den ersten 13 Dekretalen der Sammlung 9 an den Erzbischof von Canterbury gerichtet sind und die übrigen 4 Dekretalen für die Kirchenprovinz Canterbury Bedeutung haben, vermutet Duggan, daß diese Stücke als Grundstock der Sammlung aus dem erzbischöflichen Archiv entnommen sind (S. 76). Der Text der Dekretalen ist jedoch schon durch Verkürzung der Inskription und Weglassung der Daten verändert, so daß ein unmittelbarer Ursprung der Sammlung in erzbischöflichen Registern wenig wahrscheinlich ist. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Cantuariensis vielfach am Rande Sachrubriken enthält, in denen Duggan den ersten Ansatz einer Systematik erblickt (S. 73). Er gibt eine Auswahl aus diesen Rubriken auf S. 74; eine vollständige Publikation dieser und ähnlicher Rubriken in anderen Sammlungen wäre erwünscht, um einen besseren Einblick in die Anfänge systematischer Ordnung bei den Sammlungen zu erhalten. Bisher hat nur Deeters in seiner Arbeit über die Bambergensisgruppe (Deeters, *Die Bambergensisgruppe der Dekretalsammlungen des 12. Jahrhunderts*, Phil. Diss., Bonn 1954) solche Rubriken publiziert.

Eine vierte Sammlung, die aus Rochester stammende *Collectio Roffensis* (Ms. London Brit. Mus. Royal 10 C IV, fol. 137v–154;¹ bei Kuttner, *Repertorium* S. 282; *Collectio Londinensis III*), ist mit der Cantuariensis eng verwandt (S. 76 ff.) Die Sammlung beginnt mit den Canones des dritten Laterankonzils und enthält darauf folgend 125 Dekretalen, unter denen Duggan zunächst einen ersten Teil von etwa 75 Dekretalen unterscheidet, der weitgehend mit der Cantuariensis übereinstimmt, so daß er eine gemeinsame Vorlage für beide Sammlungen vermutet. Dieser Teil enthält überwiegend nach England adressierte Dekretalen, während der zweite Teil einen stärkeren Anteil von Dekretalen an kontinentale Empfänger aufweist. Duggan nimmt an, daß der Sammler der *Collectio Roffensis* zunächst einen Archetyp der Cantuariensis vor Augen hatte und später zur Ergänzung auf ein kontinentales Vorbild zurückgriff. In Appendix IV des Dugganschen Buchs findet man eine kurze Analyse des Inhalts der Roffensis und eine vergleichende Tabelle, die allerdings nur Sammlungen der englischen Gruppe berücksichtigt; doch wäre es wegen der Vermutung eines kontinentalen Einflusses auf die Roffensis wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser auch die bereits analysierten kontinentalen Sammlungen in seine Tabelle einbezogen hätte.

Duggan weist am Ende seines Buches darauf hin, daß seine Kapiteleinteilung nicht vollständig mit der Holtzmannschen übereinstimmt (S. 212). Holtzmann zählt no. 132–134 der Dugganschen Zählung als ein capitulum, da die Inskriptionen „Augustinus“ und „Ambrosius“ am Rande stehen; daß no. 133 und 134 nicht selbständig sind, ergibt sich auch aus der Inskription „Idem“ in no. 135, die an die Inskription von no. 132 – Alexander III. – anknüpft.

Als Entstehungszeit der *Collectio Roffensis* nimmt Duggan die Jahre 1183–1185 an, da die Sammlung außer den Dekretalen Alexanders III. noch 5 Dekretalen von Lucius III. enthält. Am Schluß der Sammlung ist eine Dekretale Cölestins III. angefügt (Duggan no. 151), die zum Unterschied von allen anderen Stücken mit Datumsangabe versehen ist und schon dadurch als späterer Zusatz zu erkennen ist.

Als nächste Sammlung der englischen Familie wird von Duggan die *Collectio Dunelmensis* (Ms. Durham Cathedral C III 1, fol. 5–18; bei Kuttner, *Repertorium*

¹ Duggan macht über den Umfang der Sammlung verwirrende Angaben; nach S. 69 reicht sie bis fol. 155, nach S. 173 bis fol. 154; das letzte Stück der Roffensis, Cölestins III. Dekretale „Prudentiam tuam“ (J.-L. 17019, Duggan no. 151), steht jedoch nicht – wie S. 78, Anm. 5 und S. 184 angegeben – auf fol. 154r, sondern beginnt fol. 154v und endet fol. 155r, so daß die Sammlung bis fol. 155v reicht.

S. 280–281: *Collectio Dunelmensis* I, II und III) behandelt. Während Duggan für die bisher erwähnten Sammlungen Inhaltsübersichten im Anhang gibt, hat er dieses Verfahren für die *Collectio Dunelmensis* und für die noch zu erwähnenden weiteren Sammlungen der englischen Gruppe nicht angewandt, so daß es nicht leicht ist, seinen Ausführungen zur *Collectio Dunelmensis* zu folgen. Auf S. 78–79 scheint Duggan den Anfang der Sammlung erst mit fol. 8va anzusetzen; die „opening section“ der Sammlung wäre dann mit der *Collectio Dunelmensis* II des Repertoriums identisch; die *Collectio Dunelmensis* I bei Kuttner wird in ihrem ersten Teil (fol. 5v–7v) nicht in die Darstellung des Aufbaus der Sammlung bei Duggan (S. 79, Anm. 1) einbezogen. Diesen Ausführungen auf S. 79 steht jedoch S. 69 entgegen, wo der Verf. den Beginn der *Collectio* mit fol. 5 angibt, ohne daß man bei Duggan erfährt, was auf fol. 5v–8v steht. Nach Kuttner enthält dieser Abschnitt nur zum Teil nachgratianisches Material und ist Anhang zu einer Kanonessammlung vorgratianischer Stücke (*Repertorium* S. 280–281), so daß Duggan diesen Abschnitt vermutlich nicht als Dekretalensammlung betrachtet, dann aber ein Hinweis auf die vom Repertorium abweichende Auffassung sinnvoll gewesen wäre.

In der *Collectio Dunelmensis* überwiegen wiederum Dekretalen an englische Empfänger; von diesen sind erheblich mehr in die Kirchenprovinz Canterbury als in die Kirchenprovinz York gegangen (S. 79). In der ersten Dekretalengruppe, die nach Duggan 35 capitula umfaßt, sollen 19 Dekretalen nach Canterbury, Worcester oder Exeter ergangen sein; doch müssen gegen diese Zählung auf Grund des Holtzmannschen Nachlasses Bedenken angemeldet werden. Duggan zählt (S. 79, Anm. 2) auf fol. 9r 2 Dekretalen nach Exeter, nach Holtzmanns Verzeichnis kann fol. 9r nur eine Dekretale nach Exeter enthalten. Auf fol. 10r werden von Duggan 2 Dekretalen nach Worcester und eine nach Canterbury gesondert gezählt; nach Holtzmann steht auf fol. 10r nur eine Dekretale nach Worcester und eine zweite, die für Canterbury und Worcester ergangen ist; letzteres Stück (J.-L. 13825) wurde von Duggan offenbar doppelt gezählt. Die Dekretalen, auf die sich Duggan in Anm. 2, S. 79 bezieht, machen demnach wohl insgesamt 17, nicht 19 Stücke aus. Als wahrscheinliches Datum für die Entstehungszeit der Sammlung nimmt er 1179–81 an (S. 79).

Als nächste Sammlung der englischen Gruppe wird von Duggan die *Collectio Fontanensis* (Ms. Oxford Bodl. Laud Misc. 527, fol. 24–45v) besprochen (S. 80–81). Die Sammlung besteht nach Duggan aus 4 verschiedenen von einander unabhängigen Stücken. Der erste Teil der Sammlung enthält hauptsächlich Dekretalen, die an Bartholomäus von Exeter und Roger von Worcester gerichtet sind. Interessant ist vor allem der zweite Teil (Teil b bei Duggan, im Ms. fol. 32r–37r), der nach Ansicht Duggans keine Dekretalen, sondern Papstprivilegien aus dem Chartular von Fountains enthält. Von diesem zweiten Teil kann man sich ein genaues Bild machen, da Holtzmann ihn in seinen „Papsturkunden in England“ analysiert und sämtliche Fountains betreffenden Stücke abgedruckt hat. (Vgl. Holtzmanns Analyse in „Papsturkunden in England“, Bd. III, S. 9–10). Aus den Holtzmannschen Angaben läßt sich nun zunächst entnehmen, daß die Fountains-Urkunden im zweiten Teil der Sammlung nicht aus dem Chartular von Fountains stammen. Das Chartular von Fountains ist uns in 2 Formen erhalten: 1.) in alphabetischer Ordnung nach Ortschaften im „Registrum chartarum monasterii S. Mariae de Fontibus“ (4 Bände in verschiedenen Manuskripten, vgl. Holtzmann a.a.O., Bd. I, S. 77 und 170, Bd. III S. 112) und 2.) im „Registrum b. Mariae de Fontibus“ (Ms. London, Brit. Mus. Add. 18276); letzteres bringt zum Teil andere Texte als das große Chartular, enthält aber vielfach nur Regesten (Holtzmann, a.a.O., Bd. I, S. 164). Die Stücke der *Collectio Fontanensis* sind in keinem der beiden Chartulare nachzuweisen; die Behauptung Duggans, daß sie aus dem Chartular von Fountains stammen, ist daher völlig spekulativ.

Ferner sind Bedenken gegen die Kennzeichnung der Stücke des zweiten Teils als Privilegien geltend zu machen. Die von Holtzmann edierten Papstbriefe enthalten sämtlich rechtliche Verfügungen ohne Dauercharakter; sind also nach dem Inhalt als Mandate zu charakterisieren, nicht als Privilegien (Hierzu vgl. Schmitz-Kallenberg,

Papsturkunden S. 95; Bresslau, *Urkundenlehre*, Bd. I, 2. Aufl. S. 80–81). Es fehlen auch diplomatische Kennzeichen von Privilegien, so daß sie diplomatisch betrachtet zu den „litterae“ rechnen (Schmitz-Kallenberg, a.a.O. S. 94, Bresslau, a.a.O. S. 80). Zur Entstehungszeit der *Collectio Fontanensis* führte Duggan aus, daß der erste Teil der Sammlung nach 1179, der zweite Teil nach 1181 zusammengestellt wurde (S. 81). Die Sammlung soll Spuren von Systematik und bestimmte Abkürzungsformen aufweisen (S. 81).

Als letztes Glied der englischen Familie behandelt Duggan die *Collectio Regalis* (Ms. London Brit. Mus. Royal 15 B IV, fol. 107v–118v; bei Kuttner, *Repertorium* S. 285; *Collectio Londinensis* V). Eine vollständige Übersicht über den Inhalt der Sammlung wird hier wie auch bei der *Collectio Fontanensis* nicht gegeben, so daß eine Beurteilung der Ergebnisse schwierig ist. Die *Collectio Regalis* enthält besonders viele nach England gerichtete Dekretalen, wobei wiederum Canterbury, Worcester und Exeter als Adressaten zu finden sind (S. 84). Da die Sammlung besonders viele Dekretalen für Exeter enthält, neigt Duggan dazu, den Ursprung der Sammlung in Exeter zu suchen (S. 84); das Manuskript, in dem die Sammlung enthalten ist, stammt jedoch aus Worcester (Ker, *Medieval Libraries*, 2. Aufl. 1964, S. 367). Da die Sammlung keine Dekretalen aus der Zeit nach Alexander III. enthält, muß sie 1181 oder bald darauf entstanden sein (S. 83). Duggan stellt bei der *Regalis* einen Fortschritt gegenüber früheren Sammlungen fest, da der Verfasser der Sammlung Dekretalen zertrennt, Abkürzungen verwendet und bei einem Viertel der Kapitel Sachrubriken hinzusetzt (S. 82–83). Ein Teil dieser Sachrubriken bzw. Kapitelüberschriften wird von Duggan abgedruckt, wobei er eine von ihm ausdrücklich als provisorisch bezeichnete Numerierung verwendet. Duggans Rubrik no. 111 ist bei Holtzmann in zwei Rubriken für aufeinanderfolgende Dekretalen aufgespalten. Die Numerierung Holtzmanns weicht von der Duggans ab; Holtzmann zählt bei der *Regalis* insgesamt 162 capitula; was sich daraus erklärt, daß in der Sammlung Inschriften teilweise fehlen und Holtzmann deshalb jedes durch ein Paragraphenzeichen hervorgehobene Stück selbständig gezählt hat.

Nach Behandlung sämtlicher Sammlungen der englischen Gruppe wendet sich Duggan der sogenannten *Bridlington-Familie* zu, der zwei Sammlungen zuzuordnen sind: die *Collectio Bridlingtonensis* (Ms. Oxford Bodl. 357, fol. 80–133v) und die *Collectio Claudiana* (Ms. London Brit. Mus. Claudius A IV, fol. 189–216; bei Kuttner, *Repertorium* S. 279; *Collectio Cottoniana* I). Duggan stellt fest, daß beide Sammlungen zum Teil auf einen gemeinsamen Archetyp zurückgehen, aber nicht voneinander abhängig sind (S. 88). Dieser Archetyp, auf den die c. 1–40 und 68–119 der *Bridlingtonensis*, c. 1–107 der *Claudiana* zurückgeführt werden (S. 88), hat überwiegend Canterbury-, Worcester- und Exeter-Dekretalen geliefert (S. 92). Die übrigen Teile beider Sammlungen sind nicht von dem erschlossenen Archetyp abhängig; insgesamt enthält die *Bridlingtonensis* 193, die *Claudiana* 216 capitula; sie sind bereits in den Sammlungen numeriert (S. 85). Duggan vermutet, daß beide Sammlungen in der Kirchenprovinz Canterbury entstanden sind (S. 94–95). Die *Bridling-*

² Es seien noch die Nummern angegeben, unter denen Holtzmann die Stücke der Sammlung in Bd. III der „Papsturkunden in England“ abdruckt, da die Reihenfolge der Stücke in der *Collectio* bei Holtzmann ohne die entsprechenden Nummern seiner Urkundenpublikation angegeben wird. Es entspricht: *Fontanensis* II, 1 = Holtzmann no. 40, *Font. II*, 3 = no. 54, *Font. II*, 4 = no. 252, *Font. II*, 5 = no. 151, *Font. II*, 6 = no. 270, *Font. II*, 7 = no. 156, *Font. II*, 8 = no. 253, *Font. II*, 9 = no. 244, *Font. II*, 10 = no. 251, *Font. II*, 11 = no. 271, *Font. II*, 12 = no. 322, *Font. II*, 13 = no. 198, *Font. II*, 14 = no. 194, *Font. II*, 15 = no. 208, *Font. II*, 19 = no. 162, *Font. II*, 20 = no. 273, *Font. II*, 21 = no. 157, *Font. II*, 22 = no. 158, *Font. II*, 23 = no. 160, *Font. II*, 24 = no. 159. Die Stücke II, 2, 16, 17, 18 und 25 betreffen *Fountains* nicht und wurden daher von Holtzmann in seine Urkundensammlung nicht aufgenommen (vgl. Holtzmann a.a.O. S. 9–10 mit Angaben über die Adressaten).

tonensis soll 1182–83, die Claudiana kaum später als 1187 entstanden sein; letztere enthält als jüngste Stücke auch Dekretalen Urbans III (S. 91–92). Hervorzuheben ist, daß beide Sammlungen Anfänge systematischer Gruppierung zeigen, da in der Claudiana eherechtliche, in der Bridlingtonensis ordensrechtliche Dekretalen zusammengestellt sind (S. 89–90). Leider gibt Duggan bei beiden Sammlungen weder eine Analyse noch eine abgekürzte Inhaltsangabe mit den Initien der Stücke, so daß eine genauere Klärung des systematischen Aufbaus noch aussteht.

Duggan weist darauf hin, daß beide Sammlungen Sachrubriken verwenden, die das zentrale Rechtsproblem bezeichnen (S. 86). Hierzu bemerkt er, daß generell in den Bridlington-Sammlungen die Haupt-Rubriken nicht marginal, sondern im Haupttext der Sammlung verzeichnet sind: daß ferner bei nichtzertrennten Dekretalen, die verschiedene Rechtsmaterien behandeln, weitere Rubriken für die einzelnen Teile vorhanden sind. Das trifft jedoch in dieser Allgemeinheit nicht zu. In Wirklichkeit verhält es sich folgendermaßen: in der Bridlingtonensis stehen die Rubriken stets am Rande; es gibt dort keine Rubriken im Haupttext; die Dekretale hat in dieser Sammlung häufig mehrere Marginalrubriken für die einzelnen Teile. Für die Claudiana gilt das von Duggan gekennzeichnete Prinzip: die Dekretalen besitzen am Anfang eine Rubrik im Haupttext, während für die einzelnen Teile Marginalrubriken verwendet werden, die von den Glossen der Sammlung kaum so eindeutig zu unterscheiden sind, wie man auf Grund von Duggans Darstellung annehmen könnte (S. 87 und 194). Da in der Bridlingtonensis die Rubriken immer am Rande stehen, erklärt sich auch die Tatsache besser, daß einige Bridlingtonrubriken in der Claudiana unter den Marginalien wiederholt werden (S. 87, Anm. 2); sie standen bereits in der Bridlingtonensis am Rande des Texts.

Als dritte und letzte Familie von Sammlungen wird von Duggan die sogenannte *Wigorniensis*- oder *Worcestergruppe* behandelt, deren Name von der *Collectio Wigorniensis* abgeleitet ist. Die früheste Phase in der Entwicklung dieser Gruppe wird von drei Sammlungen repräsentiert: der *Collectio Trinitatis* oder *Trinity-Sammlung* (Ms. Cambridge, Trinity-College R 14, 9, fol. 82–88), der *Collectio Wigorniensis* (London Brit. Mus. Royal 10 A II, fol. 5–62v) und der *Collectio Claustroneoburgensis* (Klosterneuburg cod. 19, fol. 36–87v). Die Trinity-Sammlung hat Duggan selbst bereits früher analysiert (*Traditio* 17, 1961, S. 506–26), für die Wigorniensis liegt seit langem eine Analyse von H. E. Lohmann vor (ZRG Kan. Abt. 53, 1933, S. 36–187), die Claustroneoburgensis wurde von Schönsteiner erschlossen (*Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg* Bd. 2, 1909, S. 1–154). So kann sich Duggan im vorliegenden Werk auf eine Einordnung der Einzelergebnisse in den größeren Zusammenhang, der durch den Überblick über die ganze Gruppe gewonnen wurde, beschränken. Bereits Lohmann hatte gefolgert, daß Wigorniensis und Claustroneoberburgensis eine gemeinsame Vorlage haben müßten (Lohmann a.a.O. S. 44 ff.). Duggan gelangt zu dem Ergebnis, daß die Trinity-Sammlung älter als die beiden anderen ist, aber ebenfalls auf dem unbekanntem gemeinsamen Archetyp beruht (S. 97–98). Alle drei Sammlungen sind nach Duggan 1181 oder wenig später entstanden; die gleiche Entstehungszeit wurde bereits von Lohmann für die Wigorniensis angenommen (Lohmann a.a.O., S. 52–53). Die Wigorniensis hat eine Einteilung in 7 Bücher, jedoch noch nicht in Titel, ferner zertrennt sie im allgemeinen die Dekretalen noch nicht; daher rechnet sie bereits Lohmann (a.a.O., S. 39–40) und so auch jetzt Duggan (S. 97) zu den primitiven Sammlungen. Das Manuskript, in dem die Wigorniensis enthalten ist, weist mannigfache Beziehungen zur Person Baldwins von Ford auf; daran knüpft schon Lohmann die Vermutung, die Handschrift sei im Kreise Baldwins entstanden (Lohmann a.a.O., S. 53 Anm. 1).

Eine weitere Sammlung der Wigorniensisgruppe ist die *Collectio Cheltenhamensis* (Ms. London Brit. Mus. Egerton 2819; bei Kuttner, Repertorium S. 298). Auf diese Sammlung wurde zuerst von Hampe hingewiesen (vgl. N. A. 22, 1897, S. 398 ff.); jedoch wurde sie niemals genau analysiert. Nach Duggan ist der Anfang der Sammlung auf fol. 11 anzusetzen; man findet dort zunächst Canones des 3. Laterankonzils und anschließend auf fol. 16–17v Dekretalen Innozenz' III.; letztere sind von ande-

rer Hand als der übrige Inhalt der Sammlung geschrieben (s. hierzu Duggan S. 99, Anm. 3). Der Hauptteil der Sammlung beginnt daher erst auf fol. 17v. Nach Duggan ist die Sammlung zum Teil ein Abkömmling des Wigorniensis-Archetyps, zum anderen geht sie auf die Bambergensisgruppe zurück, eine umfangreiche Gruppe systematischer Sammlungen von kontinentalem Ursprung (Duggan S. 96; zur Bambergensisgruppe umfassend Deetes, *Die Bambergensisgruppe der Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts*). Die Cheltenhamensis behält im allgemeinen die Reihenfolge der Dekretalen entsprechend der Wigorniensis bei; Duggan bringt in Appendix V eine Tabelle mit vergleichenden Angaben zu anderen Sammlungen der Gruppe, leider nur für die Dekretalen des ersten Buchs der Wigorniensis.

Die Cheltenhamensis hat nach Duggan 16 Titel, die er S. 100–101 publiziert; außerdem geht der Sammlung eine Inhaltsübersicht von 15 Abschnitten voraus (S. 99). Hampe hatte nur 15 Titel gezählt (a.a.O., S. 399), Heyer gibt auf Grund des Handschriftenkatalogs 14 Titel an (Heyer ZRG Kan. Abt. 25, 1914, S. 584, Anm. 1). Aus der Photokopie der Handschrift im Holtzmann-Nachlaß läßt sich feststellen, daß Duggan Titel II: „De capellanis castrorum“ (Ms. fol. 21 va) nicht auführt, so daß „De transactionibus et iure patronatus“ in Wahrheit Titel III ist (bei Duggan Titel II).

Duggan behauptet, daß die Titelüberschriften der Cheltenhamensis häufig unzulänglich und irreführend seien; so sei fol. 43r ein Titel „De coniugiis“ am Anfang von Eherechtsdekretalen weggelassen worden und die ganze Eherechtmaterie unter „De patronatu secundo“ gebracht worden (S. 99, Anm. 3). Holtzmann hat nun für diese vermeintliche Nachlässigkeit eine überraschende Erklärung gefunden, die in seinen handschriftlichen Notizen zur Cheltenhamensis enthalten ist. Er hat nämlich festgestellt, daß zwischen fol. 42v und fol. 43 im Manuskript eine Lücke ist, so daß der Titel „De coniugiis“ auf einem heute in der Handschrift nicht mehr vorhandenen Blatt (42 A) zwischen fol. 42 und 43 gestanden haben muß.

Holtzmanns Argumentation, die der Rezensent bei Einsichtnahme in die Photokopie in allen Punkten bestätigt fand, sei hier dem Sinne nach wiedergegeben – die hier wiedergegebenen Textstellen an den Lücken wurden vom Rezensenten aus der Handschrift entnommen.

Auf fol. 42v bricht die dort als letzte verzeichnete Dekretale „Ex parte presbiteri Ade“ (J.-L. 13955 = c. 7 X II 20) mitten im Text mit den Worten: „interposuisse proposit“ ab; fol. 43r beginnt mit dem Anfang der Dekretale „Veniens ad nos later presentium R.“ (J.-L. 14215 = App. XII, 5; anderer Anfang der Dekretale in App.), ohne daß eine Inschrift erscheint. Eine entsprechende zweite Lücke stellte Holtzmann zwischen fol. 46v und fol. 47 fest: am Ende von fol. 46v bricht die Dekretale „Veniens ad presentiam nostram“ (J.-L. 14165 = c. 5 X IV 6) im Text mit den Worten „prefata mulier“ ab; fol. 47 beginnt es mitten im Text der Dekretale „Licet preter solitum“ (J.-L. 14091) mit den Worten: ca-„non posterius editus“ (diese Stelle der im Liber Extra zertrennten Dekretale in c. 1 X IV 11). Beide Lücken werden von Holtzmann damit erklärt, daß von einem Quaternio des Manuskripts, der die Blätter fol. 42–47 umfaßte, eine Lage ausgefallen ist, so daß jeweils fol. 42 und 47, die verschwundenen fol. 42 A und 46 A, fol. 43 und 46, fol. 44 und 45 ursprünglich eine Lage des Quaternio gebildet haben. Einen zusätzlichen Beweis für die Existenz der Lücke hat Holtzmann ferner im Text der Sammlung entdeckt. Es wird nämlich auf fol. 52rb mit den Worten: „Supra capitulo VII. ad audientiam apostolatus nostri“ auf die Dekretale „Ad audientiam apostolatus nostri“ (J.-L. 14311) verwiesen, die auf fol. 43r unmittelbar auf die bereits erwähnte Dekretale „Veniens ad nos“ (J.-L. 14215) folgt. Die Dekretale „Ad audientiam etc.“ ist jedoch in der uns erhaltenen Form der Cheltenhamensis nicht das 7. Kapitel des Titels „De patronatu secundo“; es muß also ein neuer Titel begonnen haben, von dem die Zählung der Stelle abgeleitet ist, so daß vor der Dekretale „Veniens ad nos“ noch 5 Dekretalen eines Titels „De matrimonio“ oder „De coniugiis“ auf dem verlorenen Blatt 42 A gestanden haben.

Die hier mitgeteilte Entdeckung Holtzmanns läßt die Titelrubriken der Cheltenhamensis

hamensis als weit weniger irreführend erscheinen; die Sammlung hat demnach ursprünglich 18 Titel enthalten.

Die Cheltenhamensis ist in verschiedenen Phasen entstanden (S. 102). Duggan rechnet eine Dekretale, Cölestins III., die am Schluß der Sammlung von anderer Hand hinzugefügt wurde, noch als Teil der Cheltenhamensis, so daß er die endgültige Vollendung der Sammlung auf 1193 oder später ansetzt (S. 103). Sieht man von diesem späteren Zusatz ab, so reicht die Sammlung bis zu Clemens III., der mit einer Dekretale vertreten ist. Duggan nimmt an, daß der vor dem Cölestin-Appendix stehende Schlußteil der eigentlichen Sammlung nicht früher als 1191 vollendet war (S. 102), was einleuchtend wäre, wenn sich die einzige Dekretale Clemens III. nicht datieren ließe. Nun gehört die Dekretale Clemens III. (J.-L. 16181) aber dem ersten Jahr des Pontifikats dieses Papstes an, da sie in der Überlieferung der Appendix mit dem Datum des 23. III. 1188 erscheint.³ An die Stelle des Zeitansatzes 1191 für die Vollendung des Schlußteils der Cheltenhamensis ist also besser das Jahr 1188 zu setzen.

Außer den bisher erwähnten sind noch zwei weitere Sammlungen der Wigorniensisgruppe bekannt: *Collectio Cottoniana* und *Collectio Peterhusensis*. Die *Collectio Cottoniana* (Ms. London Brit. Mus. Cotton Vitellius E. XIII fol. 204–288; bei Kuttner, *Repertorium* S. 297; *Collectio Cottoniana* II) war bereits von Hampe bekannt gemacht worden (N. A. Bd. 22, 1897, S. 388 ff.), jedoch bisher nicht genau analysiert worden. Die ersten Hinweise auf die *Collectio Peterhusensis* (Cambridge Peterhouse Coll. in Mss. 114, 180, 193, 203) hatte Holtzmann gegeben (Holtzmann, *Papsturkunden* Bd. 2, S. 70. Ferner Holtzmann-Kemp, *Papal Decretals relating to the Diocese of Lincoln*, S. XIII). Eine Analyse stößt bei beiden Sammlungen auf Schwierigkeiten, da die Peterhusensis nur fragmentarisch erhalten ist und bei der Cottoniana das Manuskript zum Teil durch Brand zerstört wurde. Beide Sammlungen sind nach Duggan in 6 oder 7 Bücher eingeteilt (S. 104) und haben anders als die Wigorniensis auch eine Unterteilung der Bücher in Titel. In der Verteilung des Dekretalenstoffs weisen beide Sammlungen erhebliche Übereinstimmungen auf; jedoch schließt die *Collectio Cottoniana* mit einem Appendix von Dekretalen ab, der in ihr nicht mehr systematisch erfaßt ist, dafür aber in der *Collectio Peterhusensis* nach systematischen Gesichtspunkten aufgeteilt ist, so daß Duggan daraus schließt, die Peterhusensis müsse später als die Cottoniana entstanden sein (S. 105). Eine Rekonstruktion des Aufbaus beider Sammlungen ist aus den bereits erwähnten Gründen schwierig: bei der Peterhusensis reicht der erhaltene Teil bis zum 4. Buch der Sammlung (S. 105). Duggan beschränkt sich auf kurze Hinweise auf die Verteilung des Dekretalenstoffs (S. 104–105) und bringt im Anhang vergleichende Tabellen für das erste Buch der Peterhusensis und für Teile der Cottoniana. Er stellt fest, daß diejenigen Dekretalen, mit denen der Archetyp der Wigorniensisgruppe in der Trinity-Sammlung und der *Collectio Wigorniensis* erweitert wurde, auch in der Cottoniana und in der Peterhusensis wiederkehren, selbst wenn sie in der Cheltenhamensis fehlen (S. 107). Die Cheltenhamensis ist also kein Zwischenglied zwischen Wigorniensis und Cottoniana gewesen. Duggan hebt ferner hervor, daß viele Kapitel der Cottoniana und der Peterhusensis bisher in keiner anderen Sammlung nachgewiesen werden konnten (S. 109); gerade deshalb wäre zu wünschen, daß eine vollständige Analyse dieser Sammlungen in naher Zukunft erfolgt.

Die Entstehungszeit beider Sammlungen wird von Duggan abweichend von bisherigen Angaben bestimmt. Während Seckel für die Entstehung der Cottoniana die Zeit Clemens III. angenommen hatte (N. A. Bd. 25, 1900, S. 530), kommt Duggan zu dem Ergebnis, daß die Cottoniana nicht vor 1193–94 vollendet wurde, da sie Dekretalen Cölestins III. enthält (S. 107, Anm. 3). Für die Peterhusensis nimmt Duggan an, daß sie nicht vor 1194 vollendet wurde, da sie ebenfalls Dekretalen Cölestins III. bringt (Duggan S. 107, Anm. 4), während Lefebvre die Sammlung auf 1188 datiert hatte (Lefebvre in DDC, Bd. VI, 1957, Sp. 1438). Beide Sammlungen sind demnach später als die *Compilatio I* vollendet worden. In der systema-

³ In der ed. princeps der Appendix t. XV, c. 26.

tischen Gliederung sind sie jedoch der *Compilatio I* weit unterlegen; die Dekretalen werden auch in diesen Sammlungen nicht nach systematischen Gesichtspunkten zertrennt, obwohl die Gliederung der Titel bereits ins einzelne geht. Duggan gibt als Beispiel eine Liste der Titelüberschriften des zweiten Buchs der Peterhouse-Sammlung (S. 106). Die *Collectio Peterhusensis* versucht, an die Stelle der Zertrennung von Dekretalen ein anderes Ordnungsprinzip zu setzen: gehört eine Dekretale der Sache nach unter mehrere Titel, so wird sie entsprechend dem Rechtsstoff ihres ersten Abschnitts eingeordnet, auf die folgenden Abschnitte wird jedoch in denjenigen Titeln verwiesen, zu denen diese Abschnitte sachlich gehören. So zitiert Duggan einen Titel der *Peterhusensis* „*Que taciturnas litteras impetratas viribus evacuet*“, unter dem überhaupt keine Dekretaltexte aufgeführt werden, sondern nur Verweisungen auf Teilstücke von Dekretalen, die an anderer Stelle eingeordnet sind (S. 108–109). Aus diesen bei Duggan abgedruckten Verweisungen läßt sich auch schließen, daß die *Peterhusensis* ursprünglich mindestens 6 Bücher enthielt; zählt man die einleitenden Konzilskanones (hierzu Duggan S. 104, Anm. 4) als eigenes Buch der Sammlung, so kommt man sogar auf 7 Bücher. Im übrigen ist noch anzumerken, daß der von Duggan angenommene Titel „*De flamenariis*“ im Manuskript „*De falsariis*“ zu lesen ist, so daß die von Duggan an die Titelrubrik geknüpften Erklärungsversuche nicht erforderlich sind (S. 109–110).

Cottoniana und *Peterhusensis* sind die letzten von Duggan besprochenen Dekretalensammlungen. Die Sammlungen der Wigorniensisgruppe waren systematisch nicht so weit fortgeschritten wie manche kontinentale Sammlungen, besonders aus der Bambergensisgruppe; sie konnten daher keinen großen Einfluß auf die Technik späterer Dekretalensammlungen ausüben; jedoch lieferten sie vielfach das Rohmaterial für spätere systematische Sammlungen (hierzu Duggan S. 110).

In einem 5. abschließenden Kapitel behandelt Duggan die Bedeutung der Dekretalensammlungen für die englische Geschichte. Auf die hier von ihm gezogenen allgemeinen Schlußfolgerungen muß im einzelnen eingegangen werden, da wir teilweise mit ihnen nicht übereinstimmen können.

Duggan wendet sich zunächst der Frage zu, weshalb unter den uns erhaltenen Dekretalen Alexanders III. und Lucius' III. die Zahl der nach England ergangenen Entscheidungen einen auffallend hohen Prozentsatz ausmacht. Holtzmann zählte 1945 insgesamt 713 Dekretalen Alexanders III. Von ihnen konnte er 683 lokalisieren und kam zu dem Ergebnis, daß davon 359 nach England ergangen waren, also mehr als die Hälfte aller Dekretalen Alexanders III. (Holtzmann in: *Nachrichten d. Gött. Akad.* 1945, S. 34). Die große Zahl der „englischen“ Dekretalen Alexanders III. war schon von früheren Forschern hervorgehoben worden, die noch nicht mit den ungedruckten Sammlungen gearbeitet hatten. Maitland wies auf die Bedeutung dieses Faktums für die englische Kirchengeschichte hin (Maitland, *Canon Law in the Church of England*, S. 124); Zachary Brooke sah einen Zusammenhang zwischen dem Vertrag von Avranches, 1172, in dem das Recht zur Appellation nach Rom von Heinrich II. zugestanden worden war, und der großen Zahl „englischer“ Dekretalen Alexanders III. und Lucius' III. Nach Brooke hatte vor der Becketkrise das kanonische Recht nie vollständig in England gegolten; Appellationen nach Rom waren häufig nicht zugelassen worden und schließlich sogar in den Konstitutionen von Clarendon generell untersagt worden. Daher hätten die englischen Bischöfe das kanonische Recht weniger gut gekannt als die Bischöfe in anderen Ländern. Als nun durch den Vertrag von Avranches Appellationen generell erlaubt worden seien, hätten die englischen Bischöfe häufig Rechtsauskunft in allgemeinen Fragen einholen müssen, so daß die Päpste besonders oft in Briefen nach England ihre Rechtsanschauungen hätten entwickeln können (so Brooke, *The Effect of Becket's Murder on Papal Authority in England*, *Cambridge Historical Journal* Bd. 2, 1928, S. 221).

Duggan wendet sich entschieden gegen diese These und bestreitet bereits ihre Voraussetzung, daß Alexander III. verhältnismäßig viele Dekretalen nach England gesandt habe (Duggan *passim*, besonders S. 119–120). Er meint, daß man aus den Sammlungen nur entnehmen könne, daß die englischen Dekretalen in den Samm-

lungen selbst einen breiten Raum einnehmen; doch sei keineswegs sicher, daß die Verteilung in den Sammlungen den Anteil der einzelnen Länder im ursprünglichen Dekretalen-Bestand Alexanders III. zutreffend wiedergebe. Vielmehr erkläre sich der hohe Anteil „englischer“ Dekretalen aus dieser Zeit dadurch, daß Kanonisten und kirchliche Richter vor allem in Exeter, Worcester und Canterbury vergleichsweise früh Sammlungen angelegt hätten, daß ihnen die in ihre Diözesen gelangten Dekretalen am leichtesten erreichbar gewesen seien und daß dann die primitiven englischen Sammlungen vielfach Quelle für den Stoff der kontinentalen Sammlungen geworden seien (S. 119–120). Der hohe Prozentsatz englischer Dekretalen wird damit letztlich auf die große Zahl primitiver englischer Sammlungen zurückgeführt (S. 129). Gegen diese These Duggans spricht zunächst, daß uns auch frühe primitive Sammlungen kontinentalen Ursprungs bekannt sind, die ähnlich wie die englischen Sammlungen zu einem erheblichen Teil aus „englischen“ Dekretalen Alexanders III. bestehen. Dies gilt vor allem für die *Collectio Cantabrigensis* und die *Collectio Parisiensis I* (beide analysiert von Friedberg, *Canonessammlungen*, S. 5–21 und S. 45–63). Hätten die englischen Dekretalen keinen so erheblichen Teil im Dekretalenwerk Alexanders III. ausgemacht, dann müßte den Verfassern der zuletzt genannten Sammlungen genug anderes kontinentales Material zur Verfügung gestanden haben. Die von Duggan vertretene Hypothese einer Veränderung des ursprünglichen Tatbestands durch die englischen Sammlungen wäre nur dann glaubwürdig, wenn die Sammeltätigkeit auf dem Kontinent erst lange nach der Zeit Alexanders III. eingesetzt hätte; dafür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt.

Duggan muß für seine These voraussetzen, daß eine große Zahl von Dekretalen nicht in die Sammlungen aufgenommen wurde, so daß sich die Verschiebung des Akzents auf einzelne englische Bistümer ergab. So sollen der Erzbischof von York und der Bischof von Durham weit mehr Dekretalen erhalten haben, als in den Sammlungen gefunden werden können (S. 122).⁴ Generell geht Duggan davon aus, daß uns viele Dekretalen-Briefe der Päpste in urkundliche Überlieferung erhalten sind. Er verweist zur Begründung auf die verschiedenen Ausgaben von Papsturkunden (S. 121, Anm. 2).⁵ Leider führt Duggan keine Beispiele für seine These an. Er scheint hier von einem weiteren Begriff von Dekretalen auszugehen, nach dem darunter alle päpstlichen Responen in Fragen des kanonischen Rechts und alle päpstlichen Justizmandate fallen.⁶ Die Dekretalenforschung verwendet jedoch herkömmlich einen engeren Dekretalenbegriff; er umfaßt ausschließlich jene Papstbriefe, die über die bloße Sachentscheidung hinaus Rechtsfragen aufwerfen und die deshalb zur Verwendung vor Gericht oder in der Schule von den Sammlungen überliefert wurden.⁷ Nur die Dekretalen im engeren Sinne haben das *ius canonicum* geprägt. Das sie von anderen Papstbriefen unterscheidende Merkmal ist sowohl sachlicher als überlieferungsgeschichtlicher Art; beides ist nicht zu trennen, da die besondere Überlieferung in der Regel sich nur auf die sachlich durch Behandlung von Rechtsfragen qualifizierten Stücke erstreckt. Die erwähnten Thesen Brookes über die Bedeutung des päpstlichen Rechts bezogen sich nur auf die Dekretalen im engeren Sinne, da nur aus diesen Quellen sich der Einfluß der Päpste auf die Rechtsbildung entnehmen läßt. Die urkundliche Überlieferung von Dekretalen in diesem engeren Sinne ist außerordentlich spärlich; Holtzmann zählt, daß von den ihm bekannten 1055 Dekretalen zwischen Gratian und Innozenz II. uns nur 13 im Original erhalten sind, außerdem

⁴ Aus Holtzmanns „Papsturkunden in England“ läßt sich für diese Behauptung Duggans nichts entnehmen.

⁵ Die Anführung von Holtzmann, „Kanonistische Ergänzungen etc.“ ist an dieser Stelle abwegig, da diese Edition ausschließlich urkundlich *nicht* überlieferte Papstbriefe umfaßt, die uns nur in den kanonistischen Sammlungen erhalten sind.

⁶ Das läßt sich auch aus Duggans Ausführungen S. 32–33 schließen. Zum „weiteren Begriff“ von Dekretalen vgl. auch Kuttner in *Traditio* Bd. 6, 1948, S. 345.

⁷ So Holtzmann, *Nachrichten d. Gött. Akad.* 1945, S. 18. Auch Kuttner hebt a.a.O. hervor, daß sich das spezifische historische Interesse nur auf jene Dekretalen bezieht, die von den Kanonisten verbreitet wurden.

noch einige archivalische Kopien (Holtzmann, *Nachrichten* S. 26). Da nun die urkundliche Überlieferung der Dekretalen im engeren Sinne nicht ins Gewicht fällt, scheint es in der Tat legitim zu sein, aus dem Anteil einzelner Länder an den kanonistisch überlieferten Papstbriefen Rückschlüsse auf den Einfluß des päpstlichen Rechts zu ziehen.

Duggan versucht seine These ferner dadurch zu beweisen, daß er Folgerungen aus Fragmenten des Registers Alexanders III. ziehen will. Dieses Register ist uns nicht erhalten, doch hat Holtzmann in Titel 50 der „Appendix Concilii Lateranensis“, einer systematischen Dekretalensammlung, einen Registerauszug entdeckt, den Duggan als „Registerfragment“ bezeichnet (S. 120). Aus dem von Holtzmann rekonstruierten Registerauszug (vgl. hierzu Holtzmann, *Die Register Papst Alexanders III.* in den Händen der Kanonisten, *Quellen und Forschungen* Bd. 30, S. 14–87) will Duggan die wirkliche Proportion der Zahl englischer Dekretalen zu der sonstiger Dekretalen des Papstes erschließen: nach Duggan enthält der Registerauszug 67 Dekretalen, von denen nur 11 nach England ergangen sind (S. 120). Titel 50 der „Appendix“ und der Registerauszug können jedoch nicht gleichgesetzt werden. Titel 50 der Appendix in der Ausgabe dieser Sammlung von Bartholomäus Laurens, die auf einem heute verschollenen Manuskript beruhte, besteht aus 68 – nicht 67 – Kapiteln.⁸ Der Registerauszug ist nur für den ersten Teil des Titels 50 bis zu c. 31 von Holtzmann als Quelle erschlossen worden, wobei auch im ersten Teil Zwischenstücke auftreten, die nicht aus dem „Registerauszug“ stammen. Nach c. 31 folgt sehr verschiedenes Material; die letzten Dekretalen des Titels 50 gehören nicht Alexander III., sondern Urban III., Clemens III. und Innocenz III. an (hierzu Holtzmann, *Q. u. F.* Bd. 30, S. 53). in seiner ursprünglichen Form ist uns der Auszug aus den Registern Alexanders III. nicht erhalten; er wurde von Holtzmann aus den Sammlungen erschlossen. Als Grundlage hierfür dienten Holtzmann die Registerverweise in c. 1–31 des t. 50 der „Appendix“, außerdem jedoch ein Anhang von 50 Kapiteln zur Collectio Oriel I (Ms. Oxford Oriel College fol. 240–249), einer systematischen, fragmentarisch erhaltenen Sammlung der Bambergensisgruppe (zur Oriel I vgl. Deeters a.a.O., S. 7 und 16). In diesem Anhang konnte Holtzmann für die c. 7–34 Registerverweise entdecken und ferner feststellen, daß die Kapitel weitgehend mit t. 50 der „Appendix“ übereinstimmen (Holtzmann a.a.O., S. 19). So gelangte er zur Rekonstruktion eines Registerauszugs, dessen Spuren er auch in sonstigen Sammlungen der Bambergensisgruppe fand (Holtzmann a.a.O., S. 54 ff.). Insgesamt konnte Holtzmann aus seinen verschiedenen Quellen 45 Dekretalen ermitteln, die dem Registerauszug entstammen (Holtzmann a.a.O. passim). Sie sind sämtlich den Büchern 9–14 des verlorenen Registers Alexanders III. entnommen (Holtzmann a.a.O., S. 67); es ist somit nicht das gesamte Papstregister exzerpiert worden. Nach einer vom Rezensenten vorgenommenen Zählung der Stücke mit englischen Adressaten unter den Dekretalen aus dem „Registerauszug“ ergibt sich, daß 36 Dekretalen an kontinentale Adressaten ergangen sind, 7 nach England und 2 an nicht lokalisierbare Empfänger. Obwohl die so festgestellten Zahlen nicht mit denen Duggans übereinstimmen, könnte das Ergebnis Duggans These stützen, daß im Register Alexanders III. der Anteil englischer Dekretalen nicht so groß wie in den Sammlungen war. Es ist jedoch zu bedenken, daß uns nicht bekannt ist, nach welchen Gesichtspunkten dieser Auszug aus den Registern Alexanders III. hergestellt wurde. Wir besitzen kein Fragment der Papstregister, sondern können nur ein Exzerpt rekonstruieren. Nur aus den Büchern des Registers selbst, die uns trotz des „Registerauszugs“ nach Umfang und Inhalt unbekannt sind, ließe sich darlegen, daß der Anteil englischer Dekretalen bei Alexander III. prozentual geringer war, als es nach der kanonistischen Überlieferung den Anschein hat. Duggans Beweisführung ist in diesem Punkte nicht überzeugend.

Am Ende seines Buches geht Duggan auf die Verwandtschaftsverhältnisse der von ihm untersuchten Sammlungen zu anderen Gruppen von Dekretalensammlungen ein,

⁸ Zur Erstausgabe der Appendix und zu späteren Ausgaben vgl. Heyer, ZRG Kan. Abt. 34, 1913, S. 625–626.

vor allem auf die Verwandtschaft zu anderen primitiven Sammlungen. Holtzmann hat bei der Einordnung der primitiven Sammlungen außer der englischen, der Bridlingtonensis- und der Wigorniensisgruppe noch die Dertusensisgruppe, ferner eine französische und eine italienische Gruppe von Sammlungen unterschieden (Überblick bei Holtzmann, *Q. u. F.* Bd. 37, S. 58–60).

Duggan beginnt mit der *Dertusensisgruppe*. Von den 3 Sammlungen dieser Gruppe wurden bereits 2 von Holtzmann analysiert (s. Holtzmann, Beiträge zu den Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts, ZRG Kan. Abt. 47, 1927, S. 37–115. Ferner ders., *Collectio Eberbacensis*, ZRG Kan. Abt. 48, 1928, S. 548–556). Da allem am Anfang stehen, schließt Duggan auf eine englische Vorlage, die beiden sowohl in der Dertusensis I als in der Eberbacensis viele englische Dekretalen vor Sammlungen zugrundelegen haben müsse; Grundlage für beide Sammlungen sei ein englischer Archetyp gewesen, der durch kontinentale Quellen erweitert wurde (S. 126–127). Hier wird besonders deutlich, daß Duggan in der Anzahl englischer Dekretalen ganz allein ein Indiz für den englischen Ursprung einer Sammlung sieht. Dieses methodische Prinzip wurde bereits von Holtzmann abgelehnt (Holtzmann, *Q. u. F.* Bd. 37, S. 69); setzt es doch unbewiesen voraus, daß bestimmte Dekretalengruppen aus der Empfängerüberlieferung in die Sammlung gelangt sind. Einen zuverlässigen Maßstab kann man nur gewinnen, wenn man für die Lokalisierung der Sammlung von den Zusätzen ausgeht, die eine Sammlung gegenüber einem mit anderen Sammlungen gemeinsamen Hauptteil aufweist, da nur bei solchen Zusätzen Empfängerüberlieferung vermutet werden kann (So Holtzmann, a.a.O. S. 69 und bereits in *Q. u. F.* Bd. 30, S. 16). Aus diesem Grunde ist Duggans Konstruktion eines englischen Archetyps für die Sammlungen der Dertusensisgruppe wenig wahrscheinlich. Holtzmann hat bei der Dertusensis I eine italienische Vorlage angenommen, da in der Sammlung einige Dekretalen begegnen, die von Simon von Bisignano zitiert werden (Holtzmann ZRG Kan. Abt. 47, 1927, S. 47–50 mit Nachweisen). In der Eberbacensis fand Holtzmann Pluskapitel gegenüber der Dertusensis I, wie sie an anderer Stelle so nur in der *Collectio Berolinensis*, einer italienischen Sammlung, vorkommen. Er nahm daher an, daß auch die Eberbacensis italienischer Herkunft sei (Holtzmann ZRG Kan. Abt. 48, 1928, S. 550). Leider setzt sich Duggan mit den Holtzmannschen Argumenten nicht auseinander.

Bei der französischen Gruppe der Dekretalensammlungen nimmt Duggan für die *Parisiensis I* eine englische Quelle an (S. 129), wie es vor ihm bereits Juncker getan hatte (Juncker, *Die Collectio Berolinensis*, ZRG Kan. Abt. 44, 1924, S. 300). Selbst für die *Collectio Berolinensis*, die einzige bisher analysierte Sammlung der italienischen Gruppe (Analyse von Juncker a.a.O. ZRG Kan. Abt. 44, 1924, S. 284–426), soll das Aufeinanderfolgen einiger englischer Dekretalen auf englischen Einfluß hindeuten (S. 131). Duggans Schlüsse sind hier rein spekulativ; Aussagen zur Stellung der *Collectio Berolinensis* innerhalb der Dekretalensammlungen sind ohne eingehendere Berücksichtigung der minutiösen Untersuchungen Junckers zu dieser Sammlung nicht möglich.

Auf Grund seiner Darlegungen kommt Duggan zu dem allgemeinen Ergebnis, daß nur die Sammlungen der italienischen Gruppe den englischen Sammlungen – d. h. englische Gruppe, Bridlington- und Wigorniensisgruppe – an Einfluß in Europa in der frühesten Zeit der Dekretalenkompilation gleichkamen, und daß die englischen Sammlungen für alle anderen frühen Sammlungen außer den italienischen die Grundlage geliefert haben (S. 132–133). Auch dieser Schluß muß angesichts unserer bisherigen Kenntnis der Dekretalensammlungen als außerordentlich kühn und keineswegs zwingend bezeichnet werden; ist doch zumindest für die englische Grundlage der *Collectio Cantabrigensis* von Duggan kein Argument gebracht worden.⁹

⁹ Die ältere Forschung nahm an, daß diese Sammlung in England entstanden sei, vgl. Heyer ZRG Kan. Abt. 34, 1913, S. 620–621. Die Zugehörigkeit der *Collectio Cantabrigensis* zur französischen Gruppe wurde von Holtzmann erkannt, s. zuletzt Holtzmann, Ergänzungen, *Q. u. F.* Bd. 37, S. 59, im einzelnen mit Begründung s. Holtzmann, *Q. u. F.* Bd. 30, S. 79.

So muß kritisch eingewandt werden, daß Duggan die Bedeutung der englischen Dekretalensammlungen wahrscheinlich etwa überschätzt hat. Die Lücken und gelegentlichen Ungenauigkeiten des Dugganschen Werks ändern jedoch nichts daran, daß in ihm der kirchlichen Rechtsgeschichte zum erstenmal ein Einblick in die außerordentliche Fülle der englischen Sammlungen eröffnet wurde. Weitere Forschung wird vor allem die Beziehungen der einzelnen Gruppen von Sammlungen genauer aufklären müssen. Diese literargeschichtliche Arbeit setzt voraus, daß vollständige Analysen der Sammlungen publiziert sind. Wir hoffen, daß dem vorliegenden Buch eine Publikation von Analysen der englischen Sammlungen aus der Feder Duggans folgen wird.

New Haven, Conn., USA

Peter Landau

Benignus van Luijk, Hrsg.: *Bullarium Ordinis Eremitarum S. Augustini. Periodus formationis 1187–1256* (Sammlung CASSICIACUM Bd. XVIII). Würzburg (Augustinus-Verlag) 1964. 138 S., kart.

Unter den Bullarien für besondere Personengruppen stehen an erster Stelle die der einzelnen Orden. Für die Augustiner-Eremiten sind hier – fußend vor allem auf den Vorarbeiten der Ordensmitglieder Augustinus Gioia († 1751), Johannes Laurentius Berti († 1765), Saturninus Lopez († 1944) – die päpstlichen Verlautbarungen von 1187 bis zur endgültigen aus mehreren Eremitenverbänden entstandenen Konstituierung des Ordens durch die Bulle „*Licet Ecclesiae catholicae*“ Alexanders IV. vom 9. April 1256 (also nicht vom 4. Mai 1256, wie früher vielfach angegeben wurde) zusammengestellt. Als der Orden als dieser neue Orden ins Leben trat, waren durch die päpstlichen Dokumente die Fragen, die den Orden selbst (Übernahme der Augustinusregel, Profeß, Privilegien u.a.m.), sein Verhältnis zu anderen Orden und zur Ausübung der Seelsorge (z. B. Predigt- und Beichtvollmacht, Begräbnisse in ordenseigenen Kirchen) betrafen, weitgehend geordnet. So hatte der Orden bereits 1256 ein solides, rechtlich fixiertes Fundament und konnte sich schnell ausbreiten, zumal da bei der Vereinigung die Johannboniten und Brettini zusammen schon 64, die toskanischen Augustiner-Eremiten 78 Niederlassungen hatten und außerhalb Italiens wenigstens 36 Häuser zu dieser Zeit nachweisbar sind. Im selben Jahre noch wurden neben wohl fünf bestehenden Provinzen in Italien neue errichtet in Spanien, Frankreich, England und Deutschland.

Rom

G. Gieraths

N. R. Holt: *The Pipe Roll of the Bishopric of Winchester 1210–1211* (P. R. O. Eccl. 2–22–159270B) Manchester (University Press) 1964. XLVI, 207 S., geb. 42 s.

Die – zunächst freilich nicht lückenlose – Serie der Pipe Rolls des Bistums Winchester setzt zu 1208 ein. Nachdem das älteste Stück schon 1903 publiziert worden ist, legt H. jetzt die zweite erhaltene Jahresabrechnung vor; sie schließt nicht unmittelbar an die erste an, da die Pipe Roll für 1209/1210 verloren gegangen ist. Diese Aufzeichnungen ahmen wohl im großen ganzen die Praxis des königlichen Exchequers nach. Der bischöfliche Rotulus ist nach Gutsbezirken geordnet; für jeden Gutsbezirk werden die jährlichen Bareinnahmen und -ausgaben aufgeschrieben sowie Rechenschaft abgelegt über die Getreide- und Viehbestände. Wenn auch, wie der Hrsg. betont, der Besitz des Bischofs hier nicht ganz vollzählig erfaßt wird, so haben wir es doch mit einer äußerst wichtigen Quelle zur Wirtschaftsgeschichte eines der bedeutendsten englischen Bistümer zu tun. Sie als solche auszuwerten, hat der Hrsg. unterlassen, – vielleicht weil sie gegenüber der älteren Pipe Roll von 1208/9 nichts wesentlich Neues bringt, vielleicht weil erst die folgenden Rotuli veröffentlicht werden müssen, bevor ein klares Bild von den Finanzen des Bischofs entstehen kann. Stattdessen bemüht sich H., in einer langen Einleitung aus dem spröden Material das